

**Neufassung der Satzung
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)
Vom 28. Juli 2015**

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die beiden Kindertageseinrichtungen

„Am Stadtpark“, Otto-Schrimppf-Str. 17, 91154 Roth
und
Eckersmühlen, Am Kindergarten 1, 91154 Roth

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) ¹Die Stadt Roth betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Städtische Kindertageseinrichtungen sind
1. die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG,
 2. die Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG; bei freier Kapazität ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Stadt Roth stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3
Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche oder die Online-Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr gem. § 11 dieser Satzung jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die voraussichtlichen Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (s. § 7 dieser Satzung).

§ 5 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Roth im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung

(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze an Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Roth haben. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Roth wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die sich in einer besonderen Notlage befinden;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
6. Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

³Die Leitung behält sich vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

⁴Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Alter des Kindes oder nach Eingang der Anmeldung. ⁵Kinder, die einen Betreuungsvertrag in der Krippe haben, werden bei der Vergabe der Kindergartenplätze entsprechend berücksichtigt.

(3) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde gem. Art. 23 BayKiBiG voraus.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Leitung im Einvernehmen mit der Stadt Roth festgelegt.

(2) ¹Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG von der Stadt Roth unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt. ²Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlichen Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalengpässen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden.

§ 7 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

1. Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche;
die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

2. Kindergarten: 20 Stunden pro Woche – ab 3 Jahren bis zur Einschulung;
15 Stunden pro Woche – ab 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres;
die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein;
schulpflichtige Kinder müssen 10 Stunden pro Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Roth abzuschließen ist.

(4) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur im Rahmen der regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und in Absprache mit der Leitung jeweils zum 1. des folgenden Monats möglich. ²Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekürzt werden.

§ 8 Verpflegung

Das Angebot einer Mittagsverpflegung wird im Einvernehmen der Leitung mit der Stadt Roth festgelegt.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

(1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. ³Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²In Absprache mit der Leitung und bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten kann ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 10 Krankheit

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Ungeziefer / Parasiten), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 12 Kündigung

(1) ¹Der Betreuungsvertrag gilt verbindlich für die gesamte Betreuungszeit. ²Dies gilt insbesondere für die Krippenkinder vor dem Eintritt in den Kindergarten bzw. Kindergartenkinder vor dem Eintritt in die Schule.

(2) ¹Der Betreuungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Betreuungsjahr, sofern dieser nicht schriftlich bis spätestens 31. Mai gekündigt wird. ²Dies gilt auch für Betreuungsverträge, die während des laufenden Betreuungsjahres abgeschlossen werden.

(3) ¹In der Kinderkrippe gelten die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten – ohne Angabe von Gründen – mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich, unter Angabe des Grundes mit vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

(5) ¹Eine fristlose Kündigung kann von beiden Seiten aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. ²Diese hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. ³Seitens der Stadt Roth kann die Kündigung insbesondere ausgesprochen werden, wenn

1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder gefährdet ist,

2. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Gesamtbeitrags in Höhe von zwei Monaten in Verzug sind

oder

3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Ordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen.

³Bei einer fristlosen Kündigung durch die Stadt Roth müssen die Personensorgeberechtigten angehört werden.

§ 13 Gebühren

Die Stadt Roth erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14 Verwaltung und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtung obliegen der Stadtverwaltung.

(2) Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung ist die Leitung eigenverantwortlich tätig.

§ 15
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

(2) Die bisher gültige Satzung für die Kindergärten der Stadt Roth vom 11. Februar 1980 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Roth, den 28. Juli 2015
STADT ROTH



Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister



Abschlussvermerk:

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Juli 2015 vom Stadtrat der Stadt Roth beschlossen.

Die Auslegung der Satzung wurde am in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung Nr. amtlich bekannt gegeben. Sie ist bis 31. August während der Amtsstunden im Hauptamt, Zi. 112, einsehbar.

Die Satzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Roth, den 28. Juli 2015



Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister

Verteiler Originale:

Amt 1 - Ordner Kindertageseinrichtungen
Amt 1 - Registratur
Landratsamt Roth

Verteiler Kopien:

Amt 1 – Ortsrecht Herrn Krick
Städtische Kita „Am Stadtpark“ Roth
Städtische Kita Eckersmühlen